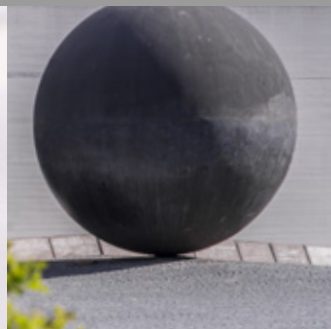




Grundordnung



Universität Regensburg

GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

in der Neufassung vom 1. Oktober 2013
geändert durch Satzung vom 28. April 2016

auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)
vom 23. Mai 2006

Herausgeber: Universität Regensburg, der Präsident
Gestaltung und Fotos: Referat II/2

Inhaltsübersicht

Präambel	7
---------------------------	----------

Erster Teil: Allgemeines

§ 1	Gliederung und Emblem der Universität	7
§ 2	Ehrenmitglied und Ehrensensator	8

Zweiter Teil: Universitätsleitung (Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3	Zusammensetzung	8
§ 4	Vertretung des Präsidenten und Aufgabenverteilung im Präsidium	8
§ 5	Anhörung und Information.	8

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Präsidenten

§ 6	Amtszeit	9
§ 7	Ausschreibung und Wahlvorschläge	9
§ 8	Wahlverfahren	10
§ 9	Wahlergebnis	10
§ 10	Annahme der Wahl	11
§ 11	Wiederholung der Wahl	11
§ 12	Vorzeitige Amtsbeendigung	11

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Vizepräsidenten

§ 13	Amtszeit	11
§ 14	Wählbarkeit	12
§ 15	Wahlverfahren	12

Dritter Teil: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

§ 16	Zusammensetzung	12
§ 17	Anhörung und Information.	13
§ 18	Vorsitz	13
§ 19	Senatsausschüsse	13

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung
(Erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

§ 20	Zusammensetzung	14
§ 21	Anhörung und Information.	14

Dritter Abschnitt: Universitätsrat (Hochschulrat i.S.d. BayHSchG)

§ 22	Zusammensetzung	14
§ 23	Anhörung und Information.	15
§ 24	Vorsitz	15
§ 24a	Ausschüsse.	15

Vierter Abschnitt: Kuratorium

§ 25	Errichtung und Aufgaben	15
§ 26	Zusammensetzung	16
§ 27	Organisation und Geschäftsführung	16

Vierter Teil: Zentrale Einrichtungen

§ 28	Begriff	17
§ 29	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen.	17
§ 30	Betriebseinheiten.	17

Fünfter Teil: Fakultäten

Erster Abschnitt: Funktion

§ 31	Grundeinheit in Forschung und Lehre	18
§ 32	Verantwortlichkeit für die Lehre	18

Zweiter Abschnitt: Dekan

§ 33	Amtszeit	18
§ 34	Wahl	19
§ 35	Annahme der Wahl	19
§ 36	Ehrenbezeichnung	19

Dritter Abschnitt: Prodekan

§ 37	Rechtsstellung	19
------	--------------------------	----

§ 38	Amtszeit	19
§ 39	Wahl	20

Vierter Abschnitt: Studiendekan

§ 40	Amtszeit	20
§ 41	Wahl	20
§ 42	Weitere Studiendekane	20
§ 43	Tätigkeit des Studiendekans	21

Fünfter Abschnitt: Forschungsdekan

§ 44	Amtszeit	21
§ 45	Wahl	21
§ 46	Tätigkeit des Forschungsdekans	22

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin

§ 47	Zusammensetzung	22
§ 48	Organisation und Zuständigkeit	22

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

§ 49	Aufgaben	23
§ 50	Mitwirkung aller Professoren der Fakultät	23
§ 50a	Zweitmitgliedschaften	23

Achter Abschnitt: Kollegiale Leitung

§ 51	Kollegiale Leitung der Institute	24
------	--	----

Sechster Teil: Frauenbeauftragte

§ 52	Amtszeit	24
§ 53	Wahl	25
§ 54	Mitgliedschaft in Gremien	25
§ 55	Mehrere Ämter.	26
§ 56	Rechtsstellung	26
§ 57	Aufgaben der Frauenbeauftragten	26
§ 58	Vertretung der Frauenbeauftragten	26
§ 59	Konferenz der Frauenbeauftragten	26

Siebter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

§ 60	Errichtung und Zusammensetzung	27
§ 61	Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter	27
§ 62	Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter	28

Achter Teil: Vertretung der Studierenden

§ 63	Allgemeines	28
§ 64	Studentischer Konvent	28
§ 65	Studentischer Sprecherrat	29
§ 66	Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat	30
§ 67	Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung	30
§ 68	Besondere Verfahrensregelungen	30
§ 69	Beauftragter für Studierende mit Behinderung	30

Neunter Teil: Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 70	Geltungsbereich	31
§ 71	Ladung und Sitzungsleitung	31
§ 72	Geschäftsgang bei Beschlüssen	32
§ 73	Wahlen	33
§ 74	Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht	33
§ 75	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	34

Zehnter Teil: Schlussvorschriften

§ 76	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	34
------	---	----

Präambel

¹Auf Grund des Artikels 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339) und der Verordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Juni 2007 (GVBl. 2007, S. 382), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. 2013, S. 41) erlässt die Universität Regensburg die folgende Grundordnung.

²Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Leitprinzip der Universität Regensburg und wird bei allen universitären Vorgängen berücksichtigt. ³Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Grundordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: **Allgemeines**

§ 1 Gliederung und Emblem der Universität

- (1) Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern.
- (2) Die Universität Regensburg hat elf Fakultäten:
 1. Fakultät für Katholische Theologie
 2. Fakultät für Rechtswissenschaft
 3. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
 4. Fakultät für MedizinPhilosophische Fakultäten:
 5. Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften
 6. Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft
 7. Fakultät für Sprach-, Literatur- und KulturwissenschaftenNaturwissenschaftliche Fakultäten:
 8. Fakultät für Mathematik
 9. Fakultät für Physik
 10. Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin
 11. Fakultät für Chemie und Pharmazie
- (3) ¹Die Universität schafft fakultätsübergreifende Strukturen zur Vernetzung in Forschung und Lehre. ²Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung regelt der Senat im Einvernehmen mit den Fakultäten durch Satzung.
- (4) Die Universität Regensburg führt ein Emblem, das nach dem Siegel des Brückenmeisteramts in Regensburg (um 1307) gestaltet ist.

§ 2 Ehrenmitglied und Ehrensensator

¹Die Universität kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflusst haben, die Würde eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrensensors verleihen. ²Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag der Universitätsleitung.

Zweiter Teil: **Universitätsleitung** **(Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)**

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Universitätsleitung führt die Bezeichnung „Präsidium“. ²Sie besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren gewählten Mitgliedern, die die Bezeichnung „Vizepräsidenten“ führen, sowie dem Kanzler.
- (2) Der Präsident führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

§ 4 Vertretung des Präsidenten und Aufgabenverteilung im Präsidium

- (1) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten vertreten.
- (2) ¹Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Präsident, wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. ²Er legt die Geschäftsbereiche fest, in denen die Vizepräsidenten laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen, und erlässt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums.

§ 5 Anhörung und Information

- (1) Das Präsidium hört mindestens einmal pro Semester die Senatsvertreter der Gruppen (Art. 17 Abs. 2 BayHSchG) und die Frauenbeauftragte der Universität an.
- (2) Das Präsidium stellt sicher, dass Beschlüsse der Erweiterten Universitätsleitung, des Senats und des Universitätsrats allen Universitätsangehörigen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Präsidenten

§ 6 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwölf Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.
- (2) ¹Der Präsident kann aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Der Antrag auf Abberufung kann von drei Mitgliedern des Universitätsrats oder von drei Dekanen jeweils gemeinsam gestellt werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Universitätsrats zu richten. ⁴Über den Antrag entscheidet der Universitätsrat in geheimer Abstimmung. ⁵Wird dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Universitätsrats stattgegeben, so leitet der Vorsitzende diesen Beschluss an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit der Bitte um Abberufung weiter.

§ 7 Ausschreibung und Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Stelle des Präsidenten ist spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich auszuschreiben. ²Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Das Ergebnis der Ausschreibung ist den Dekanen der Fakultäten, den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Universitätsrats vom Präsidium unverzüglich mitzuteilen und es ist ihnen eine Frist von zwei Monaten zu setzen, in der sie unabhängig vom Ergebnis der Ausschreibung schriftlich Vorschläge beim Vorsitzenden des Universitätsrats und dem Vorsitzenden des Senats einreichen.
- (3) Einem Wahlvorschlag, dem keine persönliche Bewerbung beiliegt, ist das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur beizufügen.
- (4) Der Universitätsrat wählt unter den eingegangenen Bewerbungen und Vorschlägen die in Betracht kommenden Personen aus.
- (5) Die in Betracht kommenden Personen stellen sich den Dekanen der Fakultäten, den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Universitätsrats vor.
- (6) Die Dekane erhalten Gelegenheit, gegenüber den Mitgliedern des Universitätsrats Stellung zu den Kandidaten zu nehmen.
- (7) ¹Der Vorsitzende des Senats und der Vorsitzende des Universitätsrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge bis spätestens drei

Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten; diese werden in alphabetischer Reihenfolge gelistet. ³Der Wahlvorschlag ist den Dekanen und den Mitgliedern des Senats bekannt zu machen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) ¹Der Vorsitzende des Universitätsrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Universitätsrats leitet die Wahl. ²Er bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²In den Stimmzetteln werden die Kandidaten aus dem Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ³Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Nach Abschluss jedes Wahlgangs prüft der Vorsitzende des Universitätsrats die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, leere Stimmzettel als abgegeben. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt, wenn sich unter ihnen die Stimmen der Mehrheit der Senatsvertreter befinden. ²Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen statt. ³Erreicht kein Kandidat im zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. ⁴Im dritten

Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats erhält.

- (4) ¹Der Vorsitzende des Universitätsrats stellt das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. ²Die Feststellung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 10 Annahme der Wahl

- (1) Der Vorsitzende des Universitätsrats teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis schriftlich mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (3) Die Universität teilt dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Annahme der Wahl mit der Bitte um Bestellung sowie gegebenenfalls die Ablehnung der Wahl mit.

§ 11 Wiederholung der Wahl

¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im folgenden Semester statt. ²Die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats ergänzen gemeinsam den Wahlvorschlag oder legen einen neuen Wahlvorschlag vor. ³Im Übrigen gelten §§ 8-10 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 4 im dritten Wahlgang der Kandidat gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats erhält.

§ 12 Vorzeitige Amtsbeendigung

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Vizepräsidenten

§ 13 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit eines Vizepräsidenten beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Zweimalige Wiederwahl ist für eine Amtszeit von vier oder sechs Semestern zulässig. ³Die Amtszeit ist vom Präsidenten im Wahlvorschlag festzulegen.

- (2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (3) ¹Ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Universitätsrats abgewählt werden. ²§ 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 14 Wählbarkeit

- (1) ¹Gewählt kann nur werden, wer vom Präsidenten vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat. ²Der Vorschlag des Präsidenten kann eine oder mehrere Personen enthalten; diese werden in alphabetischer Reihenfolge gelistet.
- (2) Die Vizepräsidenten dürfen nicht derselben Fakultät angehören.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Universitätsrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest.
- (2) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl lädt der Vorsitzende des Universitätsrats schriftlich dessen Mitglieder und teilt ihnen den Wahlvorschlag des Präsidenten mit.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend.

Dritter Teil:

Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. elf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG)
 2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG)
 3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)
 4. vier Vertreter der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG)
 5. die Frauenbeauftragte der Universität

- (2) Die Vertreter der Professoren werden von der Gesamtheit der Hochschullehrer der Universität folgendermaßen gewählt:
 - 1. vier Vertreter der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten
 - 2. zwei Vertreter der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
 - 3. fünf Vertreter der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten
- (3) ¹Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Mitglieder des Präsidiums sowie der Ärztliche Direktor. ²Sie wirken mit beratender Stimme mit. ³Der Vorsitzende des Senats kann weitere Personen zur Teilnahme ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 17 Anhörung und Information

Der Senat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter einzelner Fakultäten sowie der Gremien zu einer Anhörung laden.

§ 18 Vorsitz

- (1) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. ²In der konstituierenden Sitzung übernimmt der dienstälteste Professor (nach § 16 Abs. 1 Nr. 1) bis zur Wahl des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit er nicht selbst zur Wahl steht.
- (2) ¹Die Tagesordnung des Senats wird vom Vorsitzenden erstellt. ²Vorschläge des Präsidenten für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

§ 19 Senatsausschüsse

- (1) Beratenden Senatsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 4 BayHSchG sollen die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen sowie die Frauenbeauftragte der Universität angehören.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat.

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung (Erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

§ 20 Zusammensetzung

Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. die Dekane der Fakultäten
3. die Frauenbeauftragte der Universität und
4. der Ärztliche Direktor – mit beratender Stimme

§ 21 Anhörung und Information

Die Erweiterte Universitätsleitung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter einzelner Fakultäten und Gremien sowie sonstige Sachverständige zu einer Anhörung laden.

Dritter Abschnitt: Universitätsrat (Hochschulrat i.S.d. BayHSchG)

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Dem Universitätsrat gehören an:
 1. fünf Senatsvertreter der Professoren
 2. ein Senatsvertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter
 3. ein Senatsvertreter der sonstigen Mitarbeiter
 4. zwei Senatsvertreter der Studierenden
 5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis
- (2) ¹Der Vorsitzende des Senats gehört dem Universitätsrat kraft Amtes an. ²Die in Abs. 1 festgelegte Zahl der Vertreter derjenigen Gruppe, der der Vorsitzende des Senats angehört, verringert sich dadurch um einen Vertreter.
- (3) Die Senatsvertreter im Universitätsrat werden auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der Gruppen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHSchG) im Senat durch den Senat für die Amtszeit des Senats gewählt.
- (4) ¹Mitglieder der Universität können dem Universitätsrat nicht als Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 angehören. ²Dies gilt nicht für Persönlichkeiten, die am 01.06.2006 bereits Honorarprofessoren, Ehrensensatoren oder Ehrenmitglieder der Hochschule waren, sowie Kuratoriumsmitglieder

der Hochschule, die nicht Mitglieder des Bayerischen Landtags sind. ³Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats ohne Stimmrecht teil; das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist zu den Sitzungen einzuladen.

- (5) Die Einrichtungen der Universität stehen den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 5 für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im selben Umfang zur Verfügung wie Mitgliedern der Universität.

§ 23 Anhörung und Information

Der Universitätsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter einzelner Fakultäten und Gremien sowie sonstige Sachverständige zu einer Anhörung laden.

§ 24 Vorsitz

- (1) ¹Den Vorsitz im Universitätsrat führt ein vom Universitätsrat aus der Mitte der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 zu wählendes Mitglied des Universitätsrats. ²Der Vorsitzende des Senats hat den stellvertretenden Vorsitz im Universitätsrat inne.
- (2) In der konstituierenden Sitzung übernimmt das älteste Mitglied nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 bis zur Wahl des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit es nicht selbst zur Wahl steht.

§ 24a Ausschüsse

- (1) Beratenden Ausschüssen des Universitätsrats sollen die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen sowie die Frauenbeauftragte der Universität angehören.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter des Senats im Universitätsrat.

Vierter Abschnitt: Kuratorium

§ 25 Errichtung und Aufgaben

- (1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Universität.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 1. fünf Abgeordnete des Bayerischen Landtags
 2. je ein Vertreter der Bezirke Oberpfalz und Niederbayern, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg
 3. ein Vertreter der Freunde der Universität Regensburg e.V. und ein Vertreter der Alumni-Vereine der Universität Regensburg
 4. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität verdient gemacht haben
 5. die Ehrenmitglieder der Universität Regensburg
- (2) ¹Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für die Dauer von sechs Semestern. ²Sie müssen dem Anliegen der Universität Regensburg besonders verbunden sein. ³Auf die Zahl der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Mitglieder wird nicht angerechnet, wer wiedergewählt wird.
- (3) ¹Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden der Landtag, für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 die dort genannten Körperschaften und für eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 wird das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst um Vorschläge gebeten. ²Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 endet mit Ablauf der Amtszeit des Bayerischen Landtags.

§ 27 Organisation und Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) ¹Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. ²Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden Ort und Zeit der Sitzung fest und lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung. ²Sind er und sein Stellvertreter verhindert, so beschließen die anwesenden Mitglieder, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet. ³Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) ¹Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen. ²Wird er nicht in einer Sitzung erstattet, so ist er den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. ³Das Kuratorium hat einmal in jedem Kalenderjahr dem Präsidenten Bericht über die Wahrnehmung seines in Art. 35 Satz 1 BayHSchG niedergelegten Auftrags zu geben.

Vierter Teil:

Zentrale Einrichtungen

§ 28 Begriff

- (1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten können gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG als zentrale Einrichtungen (Zentren) errichtet werden. ²Betriebseinheiten unterstützen die Fakultäten und die Verwaltung in ihrer Aufgabe. ³Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen nehmen Aufgaben von Fakultäten in Forschung und Lehre wahr.
- (2) ¹Zentrale Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Präsidium. ²Ihre Aufgaben und Organisation werden durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 29 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten Lehrveranstaltungen anbieten. ²Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.

§ 30 Betriebseinheiten

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken. ²Eine Teilbibliothek besteht für jede Fakultät. ³Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl durch die Fachvertreter der Fakultät zugrunde zu legen. ⁴Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragter), der für die Fragen der Titelauswahl, der Systematisierung, der Sacherschließung und der Dokumentation die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt. ⁵Die Bibliotheksbeauftragten bilden zusammen mit dem Leiter der Bibliothek den Bibliotheksausschuss. ⁶Eine Bibliotheksordnung soll weitere Mitglieder aus allen Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHSchG vorsehen; sie kann darüber hinaus weitere Mitglieder vorsehen.
- (2) ¹Dem Rechenzentrum obliegen die Konzeption und der Betrieb der universitätsweiten Informations- und Kommunikationstechnik. ²Es hat Dienstleistungen zum Einsatz und zur Nutzung von Rechnern zu erbringen. ³Es schult und berät die Benutzer. ⁴Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für das Rechenzentrum (IuK-Beauftragter), der die Verbindung zwischen der Fakultät und dem Rechenzentrum herstellt und die Bedürfnisse der

Fakultäten übermittelt. ⁵Die IuK-Beauftragten bilden zusammen mit dem Leiter des Rechenzentrums die Kommission für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kommission). ⁶Eine Ordnung des Rechenzentrums soll weitere Mitglieder aus allen Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHSchG vorsehen; sie kann darüber hinaus weitere Mitglieder vorsehen.

- (3) ¹Dem Sportzentrum obliegt die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. ²Es unterstützt die zuständige Fakultät bei der sportpraktischen Ausbildung.

Fünfter Teil: **Fakultäten**

Erster Abschnitt: Funktion

§ 31 Grundeinheit in Forschung und Lehre

Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität in Forschung und Lehre.

§ 32 Verantwortlichkeit für die Lehre

Die Verantwortlichkeit für die Lehre liegt bei den Fakultäten.

Zweiter Abschnitt: Dekan

§ 33 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Semester. ²Sie beginnt jeweils zu Beginn des Wintersemesters. ³Wiederwahl ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.
- (2) ¹Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans gewählt. ²Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) ¹Die Universitätsleitung kann den Dekan abberufen, wenn der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt. ²Der Antrag auf Abberufung ist an den Präsidenten zu richten.

§ 34 Wahl¹

- (1) Der Dekan wird in dem Semester gewählt, mit dem die Amtszeit des bisherigen Dekans endet.
- (2) ¹Der Dekan setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag.
- (4) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan bis zwei Wochen vor Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (5) ¹Die Wahl leitet der amtierende Dekan, sofern er nicht selbst zur Wahl steht. ²In diesem Fall übernimmt das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats (nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) die Leitung der Wahl.
- (6) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

§ 35 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklärt der Gewählte, ob er die Wahl annimmt.

§ 36 Ehrenbezeichnung

Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

Dritter Abschnitt: Prodekan

§ 37 Rechtsstellung

¹Der Prodekan vertritt den Dekan im Fall der Verhinderung. ²In der Fakultät für Medizin werden zwei Prodekane gewählt.

§ 38 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Prodekans beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans.

¹ergänzend wird auf die Ausführungen des Art. 28 des BayHSchG verwiesen.

- (2) Scheidet der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan im Amt, bis ein Dekan neu gewählt ist.

§ 39 Wahl

- (1) Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professoren an der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Studiendekan

§ 40 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Studiendekans beträgt sechs Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit der Annahme der Wahl. ³Wiederwahl ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.
- (2) Scheidet ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Studiendekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

§ 41 Wahl

- (1) Der Studiendekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans gewählt.
- (2) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan bis zwei Wochen vor Beginn der Sitzung, in der der Studiendekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten. ³Die Vertreter der Studierenden leiten ihren Vorschlag ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt dem Dekan zu.
- (3) Das Amt des Studiendekans kann auch vom Dekan, Prodekan oder Forschungsdekan ausgeübt werden.
- (4) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

§ 42 Weitere Studiendekane

- (1) In der Fakultät für Medizin werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Humanmedizin und der andere für

den Bereich der Zahnmedizin zuständig ist.

- (2) In der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Biologie und der andere für den Bereich der Vorklinischen Medizin zuständig ist.
- (3) In der Fakultät für Chemie und Pharmazie werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Chemie und der andere für den Bereich der Pharmazie zuständig ist.

§ 43 Tätigkeit des Studiendekans

- (1) Die Aufgaben des Studiendekans richten sich nach Art. 30 BayHSchG.
- (2) Soweit der Studiendekan im Rahmen seiner Berichte Bewertungen vornimmt, hat er seine Beurteilungskriterien offenzulegen.
- (3) Der Studiendekan setzt sich mindestens einmal pro Semester mit der Fachschaftsvertretung ins Benehmen.
- (4) Die gemeinsamen Sitzungen der Studiendekane werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Fünfter Abschnitt: Forschungsdekan

§ 44 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Forschungsdekans beträgt vier Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit der Annahme der Wahl. ³Wiederwahl ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.
- (2) Scheidet ein Forschungsdekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Forschungsdekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

§ 45 Wahl

- (1) Der Forschungsdekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Forschungsdekans gewählt.
- (2) Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Das Amt des Forschungsdekans kann auch vom Dekan, Prodekan oder Studiendekan ausgeübt werden.
- (4) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

§ 46 Tätigkeit des Forschungsdekans

- (1) ¹Aufgabe des Forschungsdekans ist es, auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebte Profilbildung hinzuwirken. ²Er unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen. ³Er nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.
- (2) Die gemeinsamen Sitzungen der Forschungsdekane werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin

§ 47 Zusammensetzung

- (1) Die Fakultät für Medizin wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.
- (2) Dem Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin gehören an:
 1. der Dekan
 2. die beiden Prodekane
 3. der Studiendekan für Humanmedizin
 4. der Forschungsdekan
 5. der Ärztliche Direktor des Klinikums und
 6. – mit beratender Stimme – der Kaufmännische Direktor des Klinikums
- (3) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre.
- (4) Der Dekan legt fest, welcher der beiden Prodekane ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 48 Organisation und Zuständigkeit

- (1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands.
- (2) Der Fakultätsvorstand nimmt die dem Dekan obliegenden Aufgaben – mit Ausnahme der Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 9 und Abs. 4 BayHSchG – wahr.
- (3) Der Fakultätsvorstand ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entscheidung über die Verteilung der Fakultätsmittel, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind
 2. Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre
 3. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum

4. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren der Fakultät
- (4) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

§ 49 Aufgaben

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist.
- (2) ¹Bei der Besetzung einer Professur prüft der Fakultätsrat, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll, und gibt dem Präsidenten eine entsprechende Empfehlung. ²Vor der Weiterleitung eines Berufungsvorschlags an den Senat prüft er, ob der vom Berufungsausschuss beschlossene Berufungsvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nimmt zu ihm und etwaigen Sondervoten Stellung.

§ 50 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät

- (1) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät im Fakultätsrat beratend mitwirken.
- (2) Bei Berufungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten haben alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 50a Zweitmitgliedschaften

- (1) ¹Professoren der Universität nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG kann auf Antrag die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät, als derjenigen, der sie angehören, verliehen werden. ²Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung, sofern die beteiligten Fakultäten zustimmen.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden, sofern die beteiligten Fakultäten zustimmen.

- (3) Professoren, die Zweitmitglied in einer Fakultät sind, können in den in § 50 Abs. 2 genannten Fällen im Fakultätsrat dieser Fakultät lediglich beratend mitwirken.

Achter Abschnitt: Kollegiale Leitung

§ 51 Kollegiale Leitung der Institute

- (1) ¹Eine Fakultät kann in Institute gegliedert werden. ²Sofern eine Fakultät in Institute untergliedert ist, sind die zugehörigen Professoren grundsätzlich in die kollegiale Leitung des jeweiligen Instituts zu bestellen. ³Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in die Leitung bestellt werden. ⁴Über die Bestellung und Abberufung der Leitung von Instituten entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) ¹Professoren werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Institut bestellt. ²Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter werden für zwei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Eine kollegiale Leitung kann einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter bestellen. ²Amtszeit und Befugnisse des Geschäftsführers werden von der kollegialen Leitung festgelegt. ³Entsprechende Bestellungen sind der Fakultät und dem Präsidium mitzuteilen.

Sechster Teil: **Frauenbeauftragte**

§ 52 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten und der stellvertretenden Frauenbeauftragten beträgt vier Semester.
- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Frauenbeauftragten noch nicht beendet ist, mit Ablauf dieser Amtszeit. ²Beginnt die Amtszeit während eines Semesters, so endet sie mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

§ 53 Wahl

- (1) ¹Der Senat wählt die Frauenbeauftragte der Universität und ihre beiden Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Vor der Wahl stellt der Präsident das Einvernehmen über den Wahlvorschlag mit den Frauenbeauftragten der Fakultäten her.
- (2) ¹Scheitert die Wahl einer Frauenbeauftragten der Universität oder verzögert sie sich und ist keine Stellvertreterin im Amt, bestimmt die Konferenz der Fakultätsfrauenbeauftragten eine Person aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die Funktion der Universitätsfrauenbeauftragten vorläufig übernimmt. ²Die vorläufige Übernahme dauert maximal sechs Monate. ³Sofern die Konferenz der Fakultätsfrauenbeauftragten keine entsprechende Person bestimmt, werden die Aufgaben der Universitätsfrauenbeauftragten vorübergehend vom Präsidenten wahrgenommen.
- (3) ¹Der Fakultätsrat wählt die Frauenbeauftragte der Fakultät und eine oder zwei Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Der Dekan hört vor der Wahl das weibliche an der Fakultät hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die der Fachschaftsvertretung angehörenden Studentinnen.
- (4) Scheitert die Wahl einer Frauenbeauftragten der Fakultät oder verzögert sie sich, wird die Funktion der Frauenbeauftragten vorläufig vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen.

§ 54 Mitgliedschaft in Gremien

- (1) Die für die Universität gewählte Frauenbeauftragte gehört der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Die für die jeweilige Fakultät gewählte Frauenbeauftragte gehört dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) ¹Die Universität achtet auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen übrigen Gremien der Universität. ²Die jeweils zuständige Frauenbeauftragte hat das Recht zur Mitwirkung in allen Gremien, soweit Angelegenheiten im Sinne des Art. 4 BayHSchG behandelt werden.

§ 55 Mehrere Ämter

¹Die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragten der Fakultäten sollen Gremien nicht zugleich in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und als Vertreterin einer Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchG angehören. ²§ 54 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 56 Rechtsstellung

- (1) Die Frauenbeauftragten sind in ihrem Amt an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und die jeweilige Frauenbeauftragte der Fakultät sind hinsichtlich ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen zu entlasten. ²Die stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität und die stellvertretenden Frauenbeauftragten der jeweiligen Fakultäten können auf Antrag entlastet werden. ³Über Art und Umfang der Entlastung entscheiden der Präsident und die Fakultät im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 57 Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte der Universität berichtet jährlich über ihre Tätigkeit, über den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universität und der einzelnen Fakultäten und über den Frauenanteil bei Studienabschlüssen, Staatsprüfungen, Promotionen und Habilitationen.
- (2) Sieht eine Frauenbeauftragte im Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums, dem sie angehört, Verbesserungsmöglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so hat der Leiter des Kollegialorgans oder Gremiums auf ihren Antrag den betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 58 Vertretung der Frauenbeauftragten

Eine Frauenbeauftragte kann sich in Gremien von einer gewählten Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 59 Konferenz der Frauenbeauftragten

Der Senat erlässt eine Satzung über die Konferenz der Frauenbeauftragten.

Siebter Teil:

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

§ 60 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien sowie zur gegenseitigen Information besteht an der Universität Regensburg ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder des Konvents sind diejenigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) im Senat, in einem Fakultätsrat oder in einem Senatsausschuss vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Konvent endet, wenn ein Konventsmitglied aus einem Gremium gemäß Abs. 2 ausscheidet.

§ 61 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter

- (1) ¹Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter. ²Die Wahl findet zu Anfang desjenigen Semesters statt, mit dem eine neue Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat beginnt. ³Scheidet der Sprecher oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl bestimmt der ältere der beiden Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat. ²Er leitet die Sitzung bis der neugewählte Sprecher die Wahl angenommen hat.
- (3) Der Sitzungsleiter bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (5) ¹Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; kommen infolge von Stimmengleichheit mehr als zwei Kandidaten für den zweiten Wahlgang in Betracht, sind sie alle einzubeziehen. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die größte Anzahl an Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) ¹Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl beim Präsidenten eingegangen ist. ³Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

§ 62 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter

Die Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat.

Achter Teil: **Vertretung der Studierenden**

§ 63 Allgemeines

- (1) ¹Zur Vertretung ihrer Interessen und der Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden der Universität die Studierendenvertretung. ²Alle an der Universität Regensburg immatrikulierten Studierenden haben das Recht, in den Gremien zur Vertretung der Studierenden mitzuwirken.
- (2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind insbesondere:
- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität
 - fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen und Gremien der Universität ergeben
 - die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden
 - die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden

§ 64 Studentischer Konvent

- (1) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:
1. die Vertreter der Studierenden im Senat
 2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
 3. weitere Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht

²Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 kann durch Beschluss der jeweiligen Fachschaft für die Dauer der Wahlperiode des studentischen Konvents durch ein anderes Mitglied der Fachschaft ersetzt werden. ³Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Universität gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ⁴Der studentische Konvent bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Studierendenvertretung und kann insoweit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Beschluss entscheiden. ⁵Der Konvent bestellt auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Senat die studentischen Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen und nimmt am Ende von deren Amtszeit deren Rechenschaftsbericht entgegen.

- (2) ¹Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents findet auf Veranlassung des Präsidenten statt. ²Der Präsident leitet die Wahl des Vorsitzenden. ³Der studentische Konvent ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ⁴Die Sitzungen des studentischen Konvents sind in der Regel öffentlich. ⁵Antragsberechtigt ist jeder Studierende der Universität Regensburg.

§ 65 Studentischer Sprecherrat

¹Unmittelbar nach der Wahl des Konventsvorsitzenden und des Fachschaftenratsvorsitzenden wird der studentische Sprecherrat gebildet. ²Dieser besteht aus zwei Sprechern und mindestens drei Referenten für verschiedene Aufgabenbereiche. ³Der studentische Konvent kann darüber hinaus stellvertretende Referenten wählen. ⁴Als gewählt gilt, wer sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftenrats als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der sonstigen Konventsmitglieder auf sich vereint. ⁵Der studentische Sprecherrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zusammen; er wird von einem der Sprecher einberufen. ⁶Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Abwesenheit eines Referenten wird dessen Stimme von dessen Stellvertreter wahrgenommen. ⁷Die laufenden Arbeiten des Sprecherrats werden von den Sprechern und den Referenten nach Maßgabe ihres jeweiligen Aufgabenbereichs geführt. ⁸Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 66 Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat

- (1) ¹Die Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Fachschaftsvertreter je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Fachschaftsvertretung bilden die studentischen Vertreter im Fakultätsrat sowie diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten. ²Er wählt unmittelbar nach der Wahl des Konvents vorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zugleich als stellvertretender Konvents vorsitzender fungiert.

§ 67 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung

¹Der studentische Konvent soll nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung die Studierenden einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. ²Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem studentischen Sprecherrat; er wird dabei von der Universitätsverwaltung unterstützt. ³Die Fachschaftsvertretung kann die Studierenden einer Fakultät einmal im Semester zu einer Fachschaftsvollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68 Besondere Verfahrensregelungen

- (1) ¹Die Gremien zur Vertretung der Studierenden können sich eine Geschäftsordnung geben. ²In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung abweichende Regelungen über Ladung, Geschäftsgang, Öffentlichkeit und Recht zur Antragstellung getroffen werden.
- (2) ¹Wahlen erfolgen nach einer Aussprache zu den vorgeschlagenen Kandidaten. ²Briefwahl findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen. ²§ 73 Abs. 2 sowie § 75 sind nicht anwendbar.

§ 69 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten einen Beauftragten

für Studierende mit Behinderung aus dem Kreis des an der Universität tätigen hauptamtlichen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals sowie mindestens einen Stellvertreter. ²Der Beauftragte wird auf unbestimmte Zeit bestellt; die Bestellung kann vom Senat widerrufen werden.

- (2) Aufgabe des Beauftragten für Studierende mit Behinderung ist es, einer Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität entgegen zu wirken.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Beauftragte hinsichtlich seiner sonstigen Dienstverpflichtungen angemessen zu entlasten.

Neunter Teil:

Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 70 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten für die Kollegialorgane und Gremien der Universität mit Ausnahme des Präsidiums, soweit nicht in dieser Grundordnung oder in anderen Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. ²Sie gelten auch für die Gremien zur Vertretung der Studierenden.

§ 71 Ladung und Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Ladungsfrist zur Tagung von Kollegialorganen und Gremien, die in dieser Grundordnung vorgesehen sind, beträgt eine Woche, soweit nicht diese Grundordnung eine abweichende Regelung enthält. ²Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ³Jedes Kollegialorgan und jedes Gremium kann durch Geschäftsordnung eine andere Ladungsfrist bestimmen.
- (2) ¹Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²In konstituierenden Sitzungen erfolgt die Ladung und die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden durch den Präsidenten bzw. bei Fakultätsgremien durch den entsprechenden Dekan, soweit nicht in dieser Grundordnung oder in anderen Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. ³Der Präsident bzw. der Dekan kann die Sitzungsleitung dem dienstältesten Gremienmitglied nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG übertragen.
- (3) Die Ladung von Gästen zu Sitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Gremiums.

§ 72 Geschäftsgang bei Beschlüssen

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten zusammenzutreten. ³Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden.
- (2) Das Präsidium kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 50 Abs. 2 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht.
- (4) ¹Die Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁴Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (5) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen, soweit er stimmberechtigt ist. ³Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen wer-

den. ³Ein Mitglied eines Kollegialorgans oder Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

- (7) Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

§ 73 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel.
- (2) Werden mehrere Funktionsträger gleichzeitig gewählt (auch Stellvertreter), finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 74 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der anderen Gremien unterrichtet werden.
- (3) ¹Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ²Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³Satz 2 findet auf die Mitglieder des Präsidiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

§ 75 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Für Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer
1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat
 2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
 3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht
- ²In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.
- (3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Zehnter Teil: **Schlussvorschriften**

§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Regensburg vom 15. Juni 2007 in der Fassung vom 2. Juli 2010 außer Kraft.
- (2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 16 durchzuführen.

**Auszüge aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und dem
Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai
2006**

**Art. 25 Abs. 3 und 4 BayHSchG
Aufgaben des Senats**

- (3) Der Senat
1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist
 2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags
 3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen
 4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
 5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung
 6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
 7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule
 8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist
 9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats
 10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist
- (4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 26 Abs. 5 BayHSchG
Aufgaben des Hochschulrats

- (5) ¹Der Hochschulrat
1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2
 2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl
 3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl
 4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin
 5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule
 6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten
 7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
 8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung
 9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung
 10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten
 11. stellt den Körperschaftshaushalt fest
 12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr

²Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 28 Abs. 1 BayHSchG
Dekan, Dekanin

- (1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. ³Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin wird in der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

Art. 18 BayHSchPG
Berufung von Professoren, Professorinnen,
Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

- (1) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören.
- (2) ¹Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatterin. ²Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.
- (3) ¹Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, abgesehen werden, wenn
1. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
 2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

- (4) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. ²In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ³Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören. ⁴Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. ⁵Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. ⁶Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ⁷Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. ⁸Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. ⁹Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. ¹⁰Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. ¹¹In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. ¹²Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ¹³Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags kann die Grundordnung treffen.

- (5) ¹Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. ²Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag. ³Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann ein Sondervotum abgeben, für das Satz 3 entsprechend gilt.
- (6) ¹Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Staatsminister oder die Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags; er oder sie kann diese Zuständigkeit innerhalb des Staatsministeriums delegieren. ²Der Staatsminister oder die Staatsministerin kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Über die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- (7) ¹Berufungsvorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht. ²Die vorhandenen Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultäten der nächstgelegenen Hochschulen an. ³Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.
- (8) ¹Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen geeignete Personen als Professoren oder Professorinnen beschäftigen. ²Liegt dem Staatsministerium der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.
- (9) ¹Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ²Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.